

Stand: November 2002

Richtlinien **für Förderprogramm der Gemeinde Ludwigsau** **zur Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz** **alter Fachwerkhäuser und anderer ortstypischer baulicher Anlagen**

1. Änderung vom 07.07.1997 eingearbeitet am 15.12.1998
Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 05.12.2001
2. Änderung vom 22.10.2002 eingearbeitet am 19.11.2002

Die Gemeinde Ludwigsau fördert im Rahmen der von der Gemeindevertretung jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in den Ortsteilen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Dorferneuerungsverfahren des Landes läuft bzw. noch keines durchgeführt wurde, folgende private Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ortstypischer baulicher Anlagen:

1. Erhaltung, Gestaltung oder Verbesserung alter ortsprägender Fachwerkhäuser durch Wiederherstellung der konstruktiven Bauteile, Fassaden und Dächer.
2. Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage von Bauwerken und sonstigen ortsprägenden Bauteilen, die zur Gestaltung des Ortsbildes beitragen, insbesondere Tore, Torbögen, Stützmauern, Treppen, Zäune, Vorbauten und andere ortstypische Bauwerke.

I. Förderungsrichtlinien

I.1

Die Förderungsmittel werden zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form von nicht zurückzahlbaren Zuwendungen (Zuschüssen) gewährt.

I.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind.

I.3

Innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren kann je Grundstückseigentümer oder Berechtigten und Projekt die Höchstförderung von 2.000,00 € in Anspruch genommen werden.

II. Förderfähige Kosten

II.1

Als förderungsfähige Kosten gelten die durch Rechnungen nachzuweisenden baren Aufwendungen einschließlich der Eigenleistungen nach II.3 abzüglich anderer öffentlicher Zuschüsse.

II.2

Planungskosten werden nicht bezuschusst.

II.3

Materialbeschaffungen für Eigenleistungen sind förderungswürdig und förderungsfähig. Die Bezuschussung beträgt maximal 50 % des Zuschusshöchstbetrages nach III.1.

Auf Anforderung ist Art und Umfang der Eigenleistungen in geeigneter Form zu dokumentieren. Hierbei ist insbesondere darzulegen, inwieweit die Materialien zur Umsetzung des Vorhabens benötigt werden.

III. Höhe des Zuschusses

III.1

Der Zuschuss beträgt 20 % der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 €

III.2

Der Zuschuss wird nach Fertigstellung ausgezahlt.

III.3

Zuschüsse können nur insoweit gezahlt werden, als Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

IV. Verfahren

IV.1

Der Antrag auf Förderung ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Ludwigsau zu stellen. Dem Antrag ist beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens, Lageplan und Planskizzen
evtl. Lichtbilder
- Kostenvoranschläge

IV.2

Der Gemeindevorstand prüft die Förderungswürdigkeit des Vorhabens anhand der eingereichten Unterlagen und entscheidet über den Antrag durch einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Maßnahme ist innerhalb des laufenden Kalenderjahres/Haushaltsjahres abzuwickeln.

Rechnungslegung muss bis zum 30.11. des entsprechenden Haushaltsjahres erfolgen. Die Übertragung der Zuschussmittel in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich. Sofern eine Maßnahme über zwei Haushaltsjahre hinweg abgewickelt werden muss, sind entsprechende Bauabschnitte zu bilden, über die gesondert entschieden wird.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges beim Gemeindevorstand berücksichtigt.

IV.3

Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Führt die Prüfung des Verwendungsnachweises zu keiner Beanstandung, wird der Zuschuss nach Abnahme der Maßnahme durch den Gemeindevorstand ausgezahlt.

Ludwigsau, den 22.07.1994

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister